

# 1 Vereinssatzung

## § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Name des Vereins lautet „Stöffchemacher“.
2. Der Verein wird nach seiner Gründungsversammlung beim Registergericht (Amtsgericht Offenbach am Main) in das Vereinsregister eingetragen mit dem Zusatz "e.V.".
3. Mit der Eintragung erhält der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person.
4. Sitz des Vereins ist die Langen.

## § 2 Aufgaben des Vereins

1. Der Verein wird folgende Aufgaben erfüllen:
2. Förderung und Pflege der alten Handwerkskünste und des Brauchtums, derzeit insbesondere Förderung der Apfelweinkultur.
3. Da der Verein keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, gilt er als Idealverein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.
3. Den Vereinsmitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins offen.

## § 4 Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags

1. Der Jahresbeitrag beträgt 48,00 Euro. Der Jahresbeitrag wird im Jahr des Eintritts zeitanteilig für volle Kalendermonate erhoben. Eine Aufnahmegebühr wird in Höhe von 50,00 Euro erhoben.
  2. Sind mehrere Mitglieder einer Familie Vereinsmitglieder, so wird ein besonderer Familienbeitrag erhoben. Dieser beträgt 70,00 Euro und gilt für sämtliche volljährigen und minderjährigen Familienmitglieder
  3. Der Beitrag ist zum 31. März des laufenden Jahres zu Zahlung fällig. Erfolgt der Eintritt im laufenden Jahr, so ist der anteilige Beitrag innerhalb eines Monats nach Aufnahme in den Verein zusammen mit der Aufnahmegebühr fällig.
  4. Die Beiträge werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet; Zuwendungen an Mitglieder aus Mitteln des Vereins sind unzulässig.
  5. Mitglieder, die über den Schluss des Vereinsjahres hinaus mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge im Verzuge sind, werden an ihre Zahlungspflicht erinnert. Zahlungsunwilligkeit führt zum Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst. Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage führt zur Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass. Die Entscheidung trifft der Vorstand.
-

## **§ 5 Arbeitsleistung**

1. Jedes Mitglied über 16 Jahre ist – unbeschadet der vorstehenden Regelung in § 4 – verpflichtet, jährlich mindestens 10 Arbeitsstunden unentgeltlich für den Verein und dessen Zwecke zu leisten.
2. Kann ein Mitglied diese Arbeitsstunden nicht leisten, so kann das Mitglied die im laufenden Jahr nicht geleisteten Stunden durch Zahlung eines Betrages von 10,00 Euro für jede nicht geleistete Stunde ausgleichen. Der Abgeltungsbetrag ist zusammen mit dem Beitrag fällig.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft/Kündigung/Ausschluss aus dem Verein**

1. Die Mitgliedschaft endet zum Jahresschluss, wenn die Kündigung bis zum 30. September eines Jahres dem Vorstand in Schriftform vorliegt.
2. Die Mitgliedschaft endet weiter durch Ausschluss gemäß Vorstandsbeschluss.
3. Ausnahmsweise endet die Mitgliedschaft durch Kündigung zum Ablauf eines Kalendervierteljahres, wenn das Vereinsmitglied aufgrund eines Arbeitsplatzwechsels oder einer Versetzung verzieht und daher seine Aufgaben als Mitglied nicht mehr wahrnehmen kann.
4. Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist ausnahmsweise zulässig, wenn ein besonders schwerer Fall vereinschädigenden Verhaltens dem Vorstand einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gibt.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind die ordentliche Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Die ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Quartal eines Jahres statt. Eingeladen wird mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich per einfachen Brief, Telefax oder E-Mail an die jeweils zuletzt bekanntgegebene Anschrift. Die Einladungen gelten beim Versand per Brief einen Tag nach Aufgabe zur Post als zugegangen, beim Versand per E-Mail gelten die Einladungen als zugegangen, sofern keine „out-of-office“-Antwort erfolgt. Für die Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mit gerechnet.
  2. Die Mitgliederversammlung beschließt über  
die Genehmigung der Jahresrechnung,  
die Entlastung des Vorstandes,  
die Neuwahl des Vorstandes,  
die Wahl der Kassenprüfer,  
sowie über Anträge auf Satzungsänderungen einschließlich des Antrags auf Auflösung des Vereins.
  3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, desgleichen ein Beschluss über die Auflösung des Vereins. Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder
  4. Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Über diesen Abstimmungsmodus ist zwingend geheim abzustimmen.
-

## **§ 9 Der Vorstand, Zusammensetzung und Amtszeit**

1. Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.
2. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer, der zugleich das Amt des Schriftführers übernimmt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Die Mitgliederversammlung kann festlegen, dass Rechtshandlungen, die den Verein im Einzelfall mit mehr als 500,00 Euro verpflichten würden, nur nach vorheriger Zustimmung durch den Vorstand vorgenommen werden dürfen.
4. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt, die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl.

## **§ 10 Kassenprüfer**

Der Verein hat zwei Kassenprüfer, die in der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt werden. Die Amtszeit der Kassenprüfer beginnt mit der Ende der Mitgliederversammlung, in der sie gewählt wurden und endet automatisch mit der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes in der auf die Wahl folgenden Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Beirat des Vereins**

1. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, zu seiner Entlastung und Ergänzung einen Beirat aus der Mitte der Vereinsmitglieder zu schaffen. Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnis.
2. Die Beiratsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Die Beiratsmitglieder sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und Vorschläge zu unterbreiten sowie vorzutragen.

## **§ 12 Auflösung und Zweckwegfall**

1. Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB.
2. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Bürgerstiftung der Stadt Langen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach am Main eingetragen ist.

Langen, den

---